

Präsident v. Schönfels: Ich werde demnach sogleich zur Unterstützung übergehen. Die Kammer kennt den Antrag des Herrn Bürgermeister Müller, und ich frage: ob dieselbe gemeint ist, denselben zu unterstützen? — Er ist zahlreich unterstützt.

Präsident v. Schönfels: Ich habe nun zu erwarten, ob Jemand bezüglich der §. 19 und des soeben unterstützten Amendements das Wort wünscht.

v. Egidy: Ich habe den Antrag nicht unterstützt, aber nicht etwa aus dem Grunde, als wollte ich den betreffenden Kartenerlanger befreit wissen von der Einbuße des Geldes, was er einmal für die Karte bezahlt hat, sondern weil ich glaube, die Sache versteht sich von selbst. Wenn Einem z. B. wegen Jagdfrevels die Jagdkarte entzogen worden ist, so gehört er zu der Kategorie Derjenigen, welche gar keine Jagdkarten kriegen können; er hat also verwirkt, daß ihm die Jagdkarte pure entzogen wird. Es versteht sich nach meiner Meinung ganz von selbst, daß, wenn er zur Strafe seine Karte zurückgeben muß, er keinen Anspruch auf Restitution des Geldes hat, welches er dafür gegeben hat.

Bürgermeister Müller: Es ließe sich allerdings annehmen, daß es sich eigentlich von selbst verstände, daß Jemand bei der Zurückgabe seiner Jagdkarte das Geld nicht zurückbekommen kann, das er dafür gegeben hat; aber bei der practischen Anwendung des Gesetzes wird es sich doch sehr bald finden, daß Streit darüber aufsteht, und es ist immer mit Umständen verbunden, wenn ein solcher Streit entschieden werden muß. Es wird die Sache um so umständlicher, wenn ein Theil des für die Jagdkarte bezahlten Geldes der Armen-casse zugeflossen und verwendet ist; und wenn es auch nicht verwendet ist, so wird durch die Rückzahlung doch jedenfalls das Rechnungswerk complicirt. Es scheint also angemessen, wenn in das Gesetz eine derartige Bestimmung kommt, damit die betreffenden Personen gleich selbst wissen, daß von einer Zurückstattung des für die Jagdkarte erlegten Geldes in einem solchen Falle keine Rede sein kann.

Referent Bürgermeister Hennig: Ich meinerseits halte eigentlich diesen Zusatz nicht für nothwendig, aber es ist nicht zu verkennen, daß es für einen Beamten, welcher das Gesetz auszuführen hat, viel leichter ist, wenn er Demjenigen, welchem die Jagdkarte entzogen worden ist, und welcher das dafür bezahlte Geld zurückverlangt, gleich die Worte der Paragraphe vorhalten kann, wonach ihm ein Recht auf Zurückstattung nicht zusteht. Man wird dadurch schneller wegkommen, als wenn man ihm erst die Absicht des Gesetzes auseinandersetzen muß, und deshalb bin ich nicht gegen den Zusatz.

Staatsminister v. Friesen: So ganz unbedenklich finde ich diesen Zusatz doch nicht, weil leicht der Fall eintreten kann, daß auch von Seiten der Polizeibehörde, welche den Schein ausstellte, ein Versehen begangen worden ist. Es ist der Fall denkbar, daß zwar ein Bedenken vorliegt, dies aber

im Augenblicke nicht so erheblich erscheint, und also der Schein ausgestellt wird, daß er aber nach näherer Erörterung der Umstände wieder zurückgezogen werden muß. Es ist eben so möglich, daß der Behörde, welche das Zeugniß ausstellt, zwar alles das, was gegen den Mann vorliegt, bereits bekannt ist, aber der Beamte denkt im Augenblicke nicht daran, späterhin kommt er aber darauf zurück, und sieht sich nun veranlaßt, den Schein wieder zurückzuziehen. Ich glaube, wenn gar nichts in dieser Beziehung im Gesetze steht, so folgt daraus von selbst, daß Derjenige, welcher einen Schein bezahlt hat, wenn ihm irgend eine Verschuldung zur Last fällt, weshalb ihm der Schein entzogen wird, das Geld nicht zurückbekommt. Es folgt aber auch auf der andern Seite daraus, daß, wenn die Behörde bei Ausstellung des Scheines ohne gehörige Ueberlegung und ohne die nöthige Vorsicht zu Werke gegangen ist und sie deshalb den Schein zurückfordert, sie dann auch das Geld zurückerstatten muß. Ich bin zweifelhaft, ob der Herr Antragsteller durch den allgemeinen Zusatz, den er beantragt, alle diese Fälle hat treffen wollen. Darin würde mir eine große Härte zu liegen scheinen, wenn man auch den Fall hätte treffen wollen, wo das Zurückziehen der Karte durch ein Versehen der Behörde veranlaßt worden ist.

v. Egidy: Die Bedenken Sr. Excellenz des Herrn Ministers bringen mich gerade zur entgegengesetzten Ansicht. Nach dieser Aeußerung bin ich erst recht dafür, daß das Lösegeld Demjenigen, dem die Karte entzogen wird, nicht zurückgegeben werde. Das ist allerdings richtig, die Behörde ist oft nicht im Stande, Jeden genau zu kennen, und zu wissen, ob er nicht wirklich in die Kategorie Derjenigen gehört, welche gleich von Haus keine Jagdkarte hätten bekommen sollen; aber der sie löst, muß genau wissen, was im Gesetze steht, und ob und wie er sich Verstöße gegen dasselbe schuldig gemacht hat, es kann recht füglich Jeder selbst am besten beurtheilen, ob er auch Anspruch auf so eine Karte hat oder nicht. Hat er eine Karte gelöst und später kommt heraus, daß er seiner Auf-führung halber gar keine bekommen durfte, so trifft ihn nur eine gerechte Strafe, wenn er das Geld verliert, warum ist er so dreist und prädicirt sich besser, als er wirklich ist.

Bürgermeister Müller: Ich bitte nur noch bemerken zu dürfen, daß schon in dem Ausdrucke, den ich gebraucht habe: „ein Anspruch steht nicht zu“, das Bedenken, welches der Herr Staatsminister angeregt hat, beseitigt zu sein scheint; denn wenn ein Versehen von Seiten der Behörden vorgekommen ist, so kann dem Betreffenden das Geld immer zurück-erstattet werden.

Prinz Johann: Ich glaube auch, daß durch diese Erläuterung jedes Bedenken beseitigt ist. Es kann das Geld, was für die Jagdkarte bezahlt worden ist, zurückgegeben werden, wenn die Billigkeit dafür spricht, aber es soll nur nicht ein Anspruch darauf gemacht werden können. Einen solchen Anspruch einzuräumen, wird schon dadurch schwierig sein, weil ein Theil des Erlöses für die Jagdkarten an die Commu-